

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 15. Februar 2006

geändert durch Satzung vom 28. November 2007

geändert durch Satzung vom 25. Januar 2010

geändert durch Satzung vom 05. August 2011

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienberatung
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Modulkatalog, Punktekonto
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Sonderregelungen für Behinderte

II. Bachelorprüfung

- § 16 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16a Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 23 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Prüfungsfristen
- § 27 Studienbegleitende Prüfungen
- § 28 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 29 Masterarbeit
- § 30 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 31 Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 32 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 33 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussvorschriften

- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage: Eignungsverfahren

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet die konsekutiven Studiengänge Bachelor und Master Biologie an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung von Graden in diesen Studiengängen.

§ 2

Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für ein anschließendes Masterstudium oder einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums; der Masterstudiengang ist stärker forschungsorientiert. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin – für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Bachelor of Science" („B. Sc.“).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin – für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Master of Science" („M. Sc.“).

§ 4

Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienberatung

- (1) ¹Der Bachelor- sowie der Masterstudiengang sind modularisiert. ²Alle Module sind in Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) bewertet werden. ³Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Der Studiengang ist aus insgesamt elf Modulen aufgebaut, in denen jeweils das Lehrangebot der einzelnen Fachrichtungen der Biologie sowie der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer zusammengefasst ist.
- (3) ¹Der zeitliche Umfang der für das Bachelorstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 180 Leistungspunkte (LP). ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (§ 8 Abs. 1).
- (4) ¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. ²Diese gliedern sich in
 1. die ersten beiden Semester, in denen Studienmodule absolviert werden,
 2. die folgenden beiden Semester, in denen neben dem Besuch weiterer Lehrveranstaltungen und der Ablegung der mündlichen Masterprüfungen die Masterarbeit angefertigt wird.
- (5) ¹Der zeitliche Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 120 Leistungspunkte (LP). ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (§ 8 Abs. 1).
- (6) Unterrichtssprache in den Veranstaltungen des Masterstudiums ist Deutsch oder Englisch.
- (7) ¹Den Studierenden wird eine Fachstudienberatung angeboten. ²Der Studierende sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - bei Aufnahme des Studiums,
 - in allen Fragen der Studienplanung,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
 - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

§ 5

Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Nachweis eines Abschlusses im Bachelorstudiengang Biologie mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses; ist die Gesamtnote schlechter als „gut“ oder der Abschluss nicht vergleichbar, ist der Nachweis über eine erfolgreich abgelegte fachliche Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu erbringen. ²Vergleichbar ist ein erster Studienabschluss aufgrund eines mindestens dreijährigen Studiums, das dem Bachelorstudium an der Universität Regensburg gleichwertig sein muss, an einer Hochschule in naturwissenschaftlichen Fächern mit mindestens der Note „gut“. ³Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ⁴Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang Biologie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) für das Fach Biologie gewählt. ²Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Die Planung und Organisation der Prüfungen obliegt dem Studiendekan. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.

- (7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; § 30 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann:
- | | |
|----------------------------------|----------------|
| - bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| - über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| - über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| - über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (4) Eine Studienleistung bzw. Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 8

Modulkatalog, Punktekonto

- (1) ¹Die Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für mindestens ein Jahr. ³Bei Änderungen des Modulkatalogs ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.
- (2) ¹Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen. ³Zu Ende seines Bachelor- bzw. Masterstudiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an ausländischen Hochschulen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anspruch den nach dieser Ordnung erforderlichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 7 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ⁴Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 7 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie

eine Gesamtnotenbildung gemäß § 22 bzw. § 31 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden, im Falle von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt werden im Fall der mündlichen Abschlussprüfungen die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss veranlasst, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Wenn die versäumten Prüfungstermine nicht fristgemäß nachgeholt werden, gelten sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem

Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Satz 1 gilt auch im Rahmen des Eignungsverfahrens (Anlage). ³Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen 11 Module, die durch mindestens 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden:

- a) Module Biologie I, II, III, IV
- b) Module Naturwissenschaften I, II, III
- c) Praxismodul
- d) Projektmodule I, II, III;

Leistungspunkte (LP) aus vorgeschriebenen Praktika können nicht durch Leistungspunkte (LP) aus anderen Veranstaltungen ersetzt werden;

2. der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP).

§ 16a

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Nachweis folgender Modulteilprüfungen zu führen:
 1. Vorlesung Allgemeine Biologie (Modul Biologie I)
 2. Vorlesung Allgemeine Chemie (Modul Naturwissenschaften II)
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 17

Prüfungsfristen

- (1) Das Bachelorstudium soll in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters durch Nachweis der 180 Leistungspunkte gemäß § 16 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Studierender am Ende des achten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Bachelorstudiums nötigen 180 Leistungspunkte nicht vorweisen, gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb der folgenden zwei Semester nicht nachgewiesen werden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich der Abschluss der Bachelorarbeit an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum oder Seminar wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Zahl von Aufgaben in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat „mit Erfolg abgelegt“) bestätigt. ³Die erfolgreiche Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren,

Hausarbeiten, Referaten oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Schein bestätigt.

- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen können alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.
- (5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.
- (6) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. ²Die Prüfungen sind jeweils zum ersten möglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (8) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. ⁶Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.
- (10) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.
- (11) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 11 entsprechend.

§ 19

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird im Anschluss an das im Rahmen des Projektmoduls III zu absolvierende Forschungspraktikum angefertigt. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) ¹Der Antrag kann gestellt werden, wenn mindestens 140 LP nachgewiesen sind, darunter die erfolgreich absolvierten Module Biologie I bis IV, Naturwissenschaften I und II, das Praxismodul sowie die Projektpraktika I und II. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 2. die Bachelorprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einreichung der Unterlagen mitzuteilen.

§ 20

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem aus einem Gebiet der Biologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ²Die Bachelorarbeit muss gebunden sein und kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung enthalten. ³Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, der hauptberuflich an der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin tätig ist. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Hochschullehrers gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Hochschullehrer gemäß Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Die schriftliche Fassung der Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einem Gutachter bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit außerhalb durchgeführt oder mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer zu bewerten; im Falle der externen Betreuung soll Zweitgutachter der anleitende Hochschullehrer gemäß § 20 Abs. 2 sein. ³Die Bewertung der Arbeit hat innerhalb eines Monats nach Abgabe zu erfolgen.
- (2) ¹Liefert der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgerecht ab (§ 20 Abs. 5 Satz 4) oder wird die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dieser Teil der Bachelorprüfung erstmals nicht bestanden. ²Wird die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, werden 12 Leistungspunkte (LP) erworben.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Abschluss der Bachelorprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 16 erfolgreich absolviert sind, die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Kandidat damit die erforderlichen 180 Leistungspunkte (LP) erworben hat.
- (2) ¹Im Bachelorzeugnis werden die aus den Noten der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen errechneten Einzelnoten der unter § 16 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Module angegeben. ²Die Noten der Module werden gebildet als mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwerte der benoteten studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Moduls.
- (3) ¹Die Gesamtnote wird aus den einfach gewichteten Noten der unter § 16 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Module und der doppelt gewichteten Note der Bachelorarbeit errechnet. ³Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzte Schreibweise „B. Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufgeführt. ³Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66a Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.

- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
1. die Noten der Module Biologie I bis IV und Naturwissenschaften I bis III,
 2. die Gesamtnote (vgl. § 22 Abs. 3),
 3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit.
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind. ³Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Masterprüfung

§ 25

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst
1. studienbegleitende Leistungen im Umfang von mindestens 90 LP, die
 - a) im Rahmen des im Modulkatalog näher beschriebenen Qualifikationsmoduls (18 LP) sowie
 - b) dreier Schwerpunktmodule (je 24 LP) nachgewiesen werden;
 2. die Masterarbeit im Umfang von 30 LP.
- (2) ¹Schwerpunktmodule werden in der Regel von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin in folgenden Fachgebieten angeboten:
- Biochemie,
 - Bioinformatik,
 - Biophysik,
 - Botanik/Pflanzenwissenschaften,
 - Evolutionsbiologie und Molekulare Ökologie,
 - Genetik,
 - Molekulare Humanbiologie,
 - Ökologie und Naturschutz,
 - Neurobiologie,
 - Mikrobiologie,
 - molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie,
 - Zoologie.
- ²Schwerpunktmodule aus diesen Fachgebieten sind in der Regel frei kombinierbar; Ausnahmen hiervon regelt der Modulkatalog.

- (3) ¹Eines der Schwerpunktmodule in den unter Abs. 2 aufgeführten Fachgebieten kann durch ein Wahlmodul aus folgenden nicht-biologischen Fächern ersetzt werden:
Humangenetik,
Immunologie,
Bioorganische Chemie
Medizinische Mikrobiologie.

²Weitere Wahlmodule aus nicht-biologischen Fächern können mit dem Einverständnis der zuständigen Fakultät zugelassen werden, wenn ein Lehrangebot im geforderten Umfang sichergestellt ist. ³Das Fach muss durch eine Professur an der Universität Regensburg vertreten sein. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Die zuständige Fakultät legt zugleich Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen fest.

- (4) ¹Die Zusammensetzung der Module wird durch den Modulkatalog bekannt gegeben. ²In diese Aufstellung können auch Lehrangebote aus anderen Fakultäten aufgenommen werden. ³Einzelne Lehrveranstaltungen können in mehreren Modulen angeboten werden, die erworbenen Leistungspunkte werden innerhalb des Masterstudiengangs aber nur einmal anerkannt.

§ 26

Prüfungsfristen

- (1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 120 Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Studierender am Ende des sechsten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Masterstudiums nötigen 120 Leistungspunkte nicht vorweisen, gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb der folgenden zwei Semester nicht nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich der Abschluss der Masterarbeit an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.

§ 27

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden haben Modulprüfungen abzulegen. ²Praktika oder Seminare innerhalb eines Moduls werden in der Regel nicht benotet und nach erfolgreicher Erledi-

- gung der vorgegebenen Aufgaben mit dem Vermerk „bestanden“ im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg verbucht. ³Die Vergabe der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach einer im Durchschnitt mit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulprüfung.
- (2) Zu Prüfern können alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen bestellt werden.
 - (3) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt per Aushang oder auf den Internetseiten der Fakultät.
 - (4) ¹Die Modulabschlussprüfung in den Schwerpunkt- beziehungsweise Wahlmodulen findet grundsätzlich mündlich statt; sie ist als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg tätig ist.
 - (5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.
 - (6) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg.
 - (7) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
 - (8) ¹Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, ist vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. ⁶Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes einmal wiederholt werden.
 - (9) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.
 - (10) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 11 entsprechend.

§ 28 Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 80 LP, darunter die in § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) erfolgreich abgeschlossenen Schwerpunktmodule.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 1. die Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters;
 2. die Nachweise entsprechend Abs. 1;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach Biologie endgültig nicht bestanden hat .
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 2. die Masterprüfung im Fach Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Die Masterarbeit wird in einem der in § 25 Abs. 3 aufgeführten und vom Studierenden in einem Schwerpunktmodul gewählten Fachgebiete oder im Rahmen eines Wahlmoduls angefertigt. ³Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Biologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ⁴Sie kann in deutscher oder englischer Sprache mit einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Nach Anmeldung zur Masterarbeit sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhält. ⁴Der Kandidat kann den Betreuer im Rahmen der Vorschriften der Abs. 3 und 4 frei wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss ist an diese Wahl nicht gebunden.
- (3) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin ausgeführt werden, sofern

sie dort unter Anleitung eines Hochschullehrers gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Hochschullehrer gemäß Abs. 3 Satz 1 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung und das Erstgutachten zu übernehmen.

- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht unterschreiten und neun Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (7) Die Masterarbeit darf der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn der Verfasser und der Betreuer zugestimmt haben.

§ 30

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten aus dem Kreis der Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. ²Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden. ³Bei einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Betreuers einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät als Zweitgutachter bestellen. ⁴Wird die Masterarbeit außerhalb durchgeführt, ist der anleitende Hochschullehrer gemäß § 29 Abs. 4 Zweitgutachter.
- (2) ¹Die Gutachter bewerten selbstständig die Arbeit. ²Unterscheiden sich die Bewertungen der Gutachter um eine Note oder weniger, so wird die Note der Masterarbeit durch arithmetische Mittelung auf eine Stelle nach dem Komma gebildet. ³Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter zur Bewertung hinzuziehen. ⁴Die Note für die Masterarbeit ergibt sich dann aus dem auf eine Stelle hinter dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter.

- (3) Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 29 Abs. 6) oder wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Masterprüfung nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 31

Abschluss der Masterprüfung, Bildung und der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 25 Abs. 1 erfolgreich absolviert sind und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird gebildet aus der gleich gewichteten Durchschnittsnote der drei Schwerpunktmodule zu zwei Dritteln sowie der Note der Masterarbeit zu einem Drittel. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (3) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 32

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 33

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. ³Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzte Schreibweise „M. Sc.“) beurkundet

und die Gesamtnote der Masterprüfung aufgeführt. ⁵Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.

- (2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
1. Die Noten und Bezeichnungen der drei Schwerpunktmodule,
 2. das Thema und die Note der Masterarbeit mit Namen des Erstgutachters,
 3. die Gesamtnote (vgl. § 31 Abs. 3).
- (3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. ³Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussvorschriften

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 6. Juli 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06.02.2006 Nr. X/4-5e65(R)-10b/47323/05.

Regensburg, den 15. Februar 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 15. Februar 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Februar 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Februar 2006.

Anlage

EIGNUNGSVERFAHREN

1. ¹Die Eignung eines Bewerbers für den Masterstudiengang Biologie wird vom Prüfungsausschuss nach den in § 5 genannten Kriterien festgestellt. ²Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ³Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli, für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfrist).
2. Dem Antrag ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) beizufügen.
3. ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und setzt drei Hochschullehrer für das Fach Biologie im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG als Prüfer für eine fachliche Eignungsprüfung fest. ²Die Prüfung wird als mündliche Kollegialprüfung mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten durchgeführt. ³Prüfungsstoff sind die Inhalte des Bachelorstudiums Biologie (Zytologie, Anatomie und Physiologie von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen; Ökologie, Neurobiologie, Ethologie, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie, Biochemie, Mikrobiologie, Genetik und die chemischen und physikalischen Grundlagen der Biologie). ⁴Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁵Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Biologie entsprechen. ⁶Der Prüfungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. ⁷Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁸Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁹Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
4. ¹Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
5. ¹Abgelehnte Bewerber können sich erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.